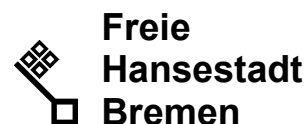




OBERSCHULE AM LEIBNIZPLATZ

Oberschule am Leibnizplatz · Schulstraße 24 · 28199 Bremen



T (04 21) 3 61 57 85

F (04 21) 3 61 5 91 93

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 30.11.2017

An die Eltern / Erziehungsberechtigten  
An die Schülerinnen und Schüler  
An die Lehrkräfte  
An die pädagogischen MitarbeiterInnen  
In den Jahrgängen 5 - 7

## Regelung im Krankheitsfall einer Schülerin / eines Schülers während der Unterrichtszeit

Liebe Alle,

in der letzten Zeit ist es zu unterschiedlichen Auffassungen darüber gekommen, wie im Krankheitsfalle eines Schülers / einer Schülerin zu verfahren sei. Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der senatorischen Behörde, gilt ab sofort künftige Regelung:

1. Kinder die krank sind, sollen zu Hause bleiben. Die Krankmeldung erfolgt telefonisch beim Klassenlehrer / der Klassenlehrerin oder im Sekretariat.
2. Kinder die während der Unterrichtszeit erkranken, sollen nach Hause gehen.

Da der Schulweg ein bekannter Weg ist, ist dies dem Kind zuzutrauen.

Vorgehen:

- Der Schüler / die Schülerin meldet der Lehrperson, dass er / sie erkrankt ist und nach Hause möchte.
- Die Lehrperson benachrichtigt die Erziehungsberechtigten, bzw. der /die Schüler/in telefoniert im Beisein der Lehrperson. Die Erziehungsberechtigten sind informiert, dass ihr Kind erkrankt ist und nach Hause geht.

### 3. Die Lehrperson entscheidet vorab:

- Ist die Erkrankung so stark das **ein Krankenwagen** gerufen werden muss – sollte jetzt das Sekretariat eingeschaltet werden (Im Notfall Krankenwagen sofort anrufen **112**).

- Andere Möglichkeit ist **ein Krankentransport zur Unfallambulanz Bremen** (Industriestr. 3, 28199 Bremen (über Taxiruf 14014, Taxischeine gibt es im Sekretariat)
- Die Erkrankung ist so stark, dass **das Kind nicht mehr in der Schule bleiben kann:**

**Jetzt geht der Lehrer / die Lehrperson so vor:**

- Eltern telefonisch informieren
- Entscheiden, ob das Kind den Weg alleine zurücklegen kann (hier auch die Entfernung berücksichtigen) oder
- Ob ein anderer Schüler / eine Schülerin den/die Kranke/n begleitet und die Begleitung anschließend wieder in die Schule zurückkehrt.
- Die Erkrankung es erfordert, dass ein Erwachsener das Kind begleitet – dann muss das Kind von den Erziehungsberechtigten, bzw. einer auf dem Notfallzettel angegebenen Person, abgeholt werden.

4. Die Erkrankung ist nur schwach und erscheint vorübergehend – der Schüler / die Schülerin wird von einem Mitschüler / einer Mitschülerin zum Krankenzimmer begleitet.

Es besteht **keine Vorgabe**, dass ein Schüler / eine Schülerin **abgeholt werden muss**. Dies ist eine **individuelle Fallentscheidung**. Diese Entscheidung trifft der / die jeweilige Lehrperson, da diese das Kind beobachten kann. Das Sekretariat trifft nicht diese Entscheidung.

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Eltern ein **schriftliches Einverständnis** ablegen, das ihr Kind im Krankheitsfall nach Hause gehen kann. Wir werden dennoch Kinder erst nach Hause entlassen nachdem es eine **telefonische Absprache mit den Erziehungsberechtigten** gab. Daher ist es unbedingt wichtig eine **Notfall - Telefonnummer** anzugeben. Bitte achten Sie darauf, dass ihre Angaben für den Notfallordner im Sekretariat aktuell sind.

Mit freundlichen Grüßen

Konstanze Neysters  
(Komm. SL / Didaktische Leitung)